

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

## § 1 Vermittlungsformen

### § 1.1 Vermittlungsauftrag direkt

pylon24 verpflichtet sich, jeden Vermittlungsvertrag sorgfältig und unter Wahrung höchster Vertraulichkeit durchzuführen.

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle Informationen, die für die Durchführung des Vermittlungsvertrages erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt vor allem für die Anfertigung einer Stellenbeschreibung und die Bestimmung eines Anforderungsprofils. Ein Vermittlungsvertrag ist erfüllt, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber (Auftraggeber) und dem Arbeitnehmer (vermittelter Mitarbeiter) zustande gekommen ist.

### § 1.2 Übernahme bei vorangegangener Arbeitnehmerüberlassung

Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber/Entleiher oder ein ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht.

## § 2 Honorarordnung

### § 2.1 Vermittlung direkt

Das Vermittlungshonorar richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und wird vor Auftragserteilung individuell vereinbart. Fehlt eine solche Vereinbarung, beträgt das Vermittlungshonorar 2,5 Bruttomonatsgehälter des vermittelten Arbeitnehmers.

### § 2.2 Kosten für Nebenleistungen

Zusätzlich anfallende Kosten, wie z.B. Reisekostenerstattungen der Bewerber, Portokosten Rücksendung Bewerbungsunterlagen, Inseratskosten Stellenausschreibungen u.a. werden, wenn nicht anders vereinbart, gesondert und ohne Aufschläge an den Auftraggeber weiterberechnet.

### § 2.3 Vermittlung und Arbeitnehmerüberlassung

Sollte ein Entleiher mit einem pylon24 Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingehen, in Folge des Kontakts über pylon24 und/oder der Überlassung durch pylon24, so berechnet pylon24 dem Entleiher ein Vermittlungshonorar nach § 2.1, welches sich bei vorangegangener Überlassung wie folgt reduziert:

Monat der Überlassung	Anzahl Bruttomonatsgehälter
1.-3.	2,0
4.-6.	1,5
7.-9.	1,0
10.-12.	0,5
nach 12.	kostenfrei

### § 2.4 Fälligkeit

Alle genannten Beträge der Honorarordnung werden sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer zustande gekommen ist.

## § 3 Kündigung

Der Vermittlungsvertrag (bei Vermittlungsauftrag direkt) kann von beiden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, gekündigt werden. Gleichwohl hat der Auftraggeber alle bis dahin anfallenden Kosten zu tragen.

## § 4 Haftung/Gewährleistung

Mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für seine Entscheidung. Haftungsansprüche, gleich welcher Art, gegenüber pylon24 als Personalvermittler bestehen nicht.

## § 5 Schlussbestimmungen

Personalunterlagen, die dem Auftraggeber durch pylon24 zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln. Bis auf die Personalunterlagen des vermittelten Arbeitnehmers bleiben sie Eigentum von pylon24 und sind sofort, nachdem sie nicht mehr verwendet werden, an pylon24 zurückzusenden/zu löschen.

Alle vorgenannten Beträge der Honorarordnung werden sofort fällig, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem vermittelten Arbeitnehmer zustande gekommen ist.

Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, zur Zeit 19 %.